

Vereinbarung

der

WORKING TERRIER WORLD UNION

*Artikel 1*

Name und Sitz

Unter dem Namen WORKING TERRIER WORLD UNION (WTWU) besteht unter Berücksichtigung der Bestimmungen der FCI (Fédération Cynologique Internationale) eine internationale Vereinigung aus den Landesorganisationen der Rassezuchtvereine für Terrier. Die WTWU strebt ein Kooperationsabkommen mit der FCI an. Die WTWU hat ihren Sitz am Domizil des jeweiligen Geschäftsführers.

*Artikel 2*

Aufgabenbereich

Die WTWU hat sich die hundesportliche Interessenwahrung aller Terrier-Rassen auf internationaler Ebene zum Ziel gesetzt; sie fördert in diesem Sinne das Leistungs- und Hundesportwesen. Die WTWU ist eine ideelle Vereinigung ohne gewinnbringende Absicht.

*Artikel 3*

Mittel

Die WTWU ist bestrebt, ihre in Art. 2 festgelegten Ziele u.a. wie folgt zu erreichen:

* Pflege von freundschaftlicher und sportlicher Haltung unter den Beteiligten.
* Einrichtung von Fachausschüssen für die Behandlungen der Sachgebiete Gebrauchshundesport, Obedience und Agility
* Durchführung von Leistungsprüfungen (Weltmeisterschaften) für alle Terrier-Rassen in den von der FCI genehmigten Sportarten.

*Artikel 4*

Mitgliedschaft

Mitglied der WTWU können alle Rassezuchtvereine für Terrier aller Nationen werden, sofern ihre kynologische Dachorganisation (Gesamtverband der kynologischen Vereine des Landes) der FCI angeschlossen ist. Das Beitrittsgesuch ist bei dem Vorsitzenden/Geschäftsführer der WTWU schriftlich einzureichen. Die vorläufige Aufnahme in die Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand mit mindestens 2/3 der Stimmen; eine endgültige Aufnahme kann erst durch die Hauptversammlung erfolgen. Es können mehrere Vereine bzw. Klub je Land aufgenommen werden. Dissidente Organisationen werden nicht aufgenommen.

Pflichten der Mitgliedsländer

Die Vorgaben der Vereinbarung und die zusätzlichen Richtlinien (Prüfungen, etc.) sind einzuhalten. Ohne besondere Genehmigung durch den Vorstand darf davon nicht abgewichen werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis Ende des Monats Februar fällig. Der Jahresbericht ist bis spätestens zum 1. Juni des folgenden Jahres vom Vorsitzenden zu erstellen.

*Artikel 5*

Austritt

Der Austritt aus der WTWU kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen und muss spätestens Ende September dem 1. Vorsitzenden mit Einschreibebrief eingereicht werden.

*Artikel 6*

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Club

* nicht mehr Mitglied einer der FCI angehörenden Dachorganisation ist;
* wenn ein Club trotz Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge zwei Jahre im Rückstand ist;

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem Club vom Vorsitzenden der WTWU durch Einschreibebrief mitgeteilt.

*Artikel 7*

Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag zur Deckung der Unkosten, der jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

*Artikel 8*

Haftung

Für Verpflichtungen der WTWU haftet nur das vorhandene Vermögen aus den Unkostenbeiträgen. Die Einzelhaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Artikel 9*

Organisation

Die Organe sind:

a) die WTWU-Hauptversammlung

b) der Vorstand

*Artikel 10*

Die WTWU-Hauptversammlung

Das oberste Organ der WTWU ist die Hauptversammlung. Diese entscheidet in allen Fragen endgültig. Eine ordentliche Hauptversammlung soll jedes Jahr stattfinden, und eine Hauptversammlung mit Neuwahl des Vorsitzenden muss jedes dritte Jahr stattfinden.

*Artikel 11*

Jedes Mitgliedsland kann sich durch eine Delegation von höchstens zwei Delegierten vertreten lassen, wobei aber pro Land nur eine Stimme abgegeben werden kann. Stimmrecht besteht nur, wenn die Beiträge für das laufende und das vorherige (Ausnahme neue Mitglieder) Jahr bezahlt sind und wenn die zwei letzten Jahresberichte eingereicht wurden. Die Benennung des Stimmrechtdelegierten fällt in die Zuständigkeit jeder Landesorganisation.

*Artikel 12*

Auf Antrag des Vorstandes oder 2/3 der Mitgliedsländer kann auf schriftlichem Wege beim 1. Vorsitzenden die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt werden. Sie muß spätestens innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung an einem vom 1.Vorsitzenden zu bestimmenden zentral gelegenen Ort in Europa stattfinden.

*Artikel 13*

Der Termin der WTWU-Hauptversammlung und die Abgabefristen für Wahlvorschläge und Anträge werden rechtzeitig angekündigt, spätestens 2 Monate vor dem Hauptversammlung stattfinden soll. Die offizielle Einladung mit Tagesordnung und allen eingegangenen Vorschlägen und Anträgen muss spätestens 4 Wochen vor der Tagung der Post übergeben werden.

*Artikel 14*

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

*Artikel 15*

In die Zuständigkeit der WTWU-Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte :

1. Abnahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden

2. Abnahme des Jahresberichtes des Geschäftsführers

3. Abnahme des Jahresberichtes der Fachbereich der verschiedenen Sportarten

4. Abnahme der Rechnungslegung des Kassierers

5. Entlastung des Vorsitzenden/Geschäftsführers

6. Wahl des Vorsitzenden, der Fachbereichsleiter auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahl von zwei Beisitzern (mit Stimmrecht) für die Dauer von drei Jahren aus Ländern, die kein anderes Vorstandsmitglied stellen. Eine Wiederwahl dieser zwei Mitglieder ist nicht zulässig. Bestellung des Geschäftsführers.

7. Abstimmung über die eingegangenen Anträge

8. Vergabe der WTWU-Veranstaltungen

9. Verschiedenes

*Artikel 16*

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, je einem Vorstand aus den Gründungsmitgliedern, den Fachbereichsleitern, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern (mit Stimmrecht). Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Klub ihres jeweiligen Landes sein. Diese Klubs müssen unbedingt Mitglied der WTWU sein. Bei Wegfall des Vorsitzenden wird dieses Amt bis zur nächsten offiziellen Neuwahl vom Geschäftsführer wahrgenommen.

*Artikel 17*

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Fragen und Anträge, die nicht der Behandlung durch die Hauptversammlung vorbehalten sind.

*Artikel 18*

Der Vorstand kann ständige oder nicht ständige Experten und/oder Kommissionen berufen, welche der Hauptversammlung mit beratender Stimme beiwohnen können.

*Artikel 19*

Auf dem Wege über schriftliche Abstimmungen können Beschlüsse gefasst werden, wobei die Mehrheit der innerhalb einer Frist von 30 Tagen eingegangenen Stimmen entscheidet.

*Artikel 20*

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, je einem Vorstand aus den Gründungsmitgliedern, den Fachbereichsleitern, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern.

Der Geschäftsführer unterhält die Geschäftsstelle und verantwortet das Tagesgeschäft, die allgemeine Organisation und das Finanzwesen.

*Artikel 21*

Bei Verfehlungen und schweren Verstößen gegen die Pflichten der Vereinbarung der WTWU kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss jedes Mitglied des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von seinem Amt suspendieren. Ihm ist die Möglichkeit des Widerspruchs an der WTWU-Hauptversammlung möglich. Die Ersatzwahl kann nur auf einer WTWU-Hauptversammlung erfolgen.

*Artikel 22*

In die Zuständigkeit des Vorstandes fällt die Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung, die Anordnung und Vorbereitung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie die Vorbereitung von WTWU-Veranstaltungen. Der Vorsitzende ist in dringlichen Fällen befugt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Organe fallen. Diese sind den betroffenen Organen umgehend durch den Geschäftsführer schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

*Artikel 23*

Vereinbarungsrevisionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

*Artikel 24*

In einem Geschäftsreglement oder in Form von Einzelbeschlüssen können die Grundsätze der Geschäftsführung sowie Ausführungsbestimmungen zu der Vereinbarung durch die Hauptversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgelegt werden.

*Artikel 25*

Für die Auflösung der WTWU ist die Zustimmung von 3/4 der Mitgliedsländer erforderlich. Vorhandene Nettoüberschüsse der gezahlten Unkostenbeiträge werden pro rata der gezahlten Unkostenbeiträge unter die bei der Auflösung der WTWU angehörenden Terrier-Clubs verteilt, soweit diese ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Abgestimmt mit

Mag. jur. Katharina Kribernegg

Sarstedt, den 5. Oktober 2018

Mag. jur. Katharina Kribernegg

Präsidentin (Airedale Terrier Spezialclub Österreich)

Patrizia Pedotti Bucher

Prasidentin (Airedale Terrier Club Schweiz SATC)

Renata Hejčová

Ausbildungswart (Airedale Terrier Club Tschechien)

Uwe Krachudel

(Vorsitzender KfT Förderverein GHS, LRO, Klub für Terrier e.V.)